

Kollektivvertrag für Musiker ab 1. Mai 2006 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.
Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2006 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen ^[1]:

Bei einer Arbeitszeit bis zu 4 Stunden pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 982,28	€ 721,74	€ 606,46	€ 425,86

Bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.140,15	€ 819,15	€ 697,60	€ 481,47

Bei einer Arbeitszeit bis zu 6 Stunden pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.243,44	€ 892,26	€ 756,39	€ 529,94

Ab 1. Mai 2006 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten ^[2] Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 26,5 brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer.
Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz € 22,5 brutto.
Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt € 47,50 brutto.

^[1] Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

^[2] Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.